

Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

ARMIN JOCHUM

Checkliste zur Steuerminimierung und Steuervermeidung

Zielorientierung/Grundsätze

In vielen Fällen können Steuerbelastungen durch frühzeitiges Handeln gemindert, zeitlich verschoben oder gar gänzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Einkommen-/Körperschaftsteuer, Erbschaft-/Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Kfz-Steuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer. Eine erfolgreiche Steuerstrategie erfordert eine gewissenhafte Vorplanung und einen Überblick über die entscheidenden Dinge und ihre Zusammenhänge.

Soweit eine Entscheidung angedacht ist, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse betrifft, sollten die steuerlichen Konsequenzen hieraus geprüft und aufgezeigt werden. Dann kann nach Gestaltungsalternativen oder Gestaltungsoptimierungen gesucht werden.

Im Einzelfall kann es sich um äußerst komplexe Vorgänge handeln. Geänderte Gestaltungen können Konsequenzen für andere Bereiche haben (Sozialversicherungsrecht, Krankenversicherungspflicht, Kürzung von Rentenansprüchen etc.), die es ebenso zu beachten gilt. Per saldo muss eine optimierte Lösung zu einer geringeren finanziellen Belastung führen.

Nachfolgend eine Übersicht über Lebenssachverhalte, die erfahrungsgemäß steuerliche Gestaltungsspielräume bieten. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben.

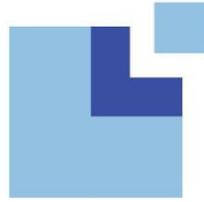
Typische auslösende Momente:

- Verlust des Arbeitsplatzes
- Regelungen zur Abfindung von Ansprüchen (Rente, Arbeitsplatzverlust etc.)
- Gründung einer selbständigen beruflichen Existenz
- der Erbfall/die vorzeitige Vermögensübertragung/Schenkung
- vorzeitige Kündigung von Lebensversicherungen
- die güterrechtliche Auseinandersetzung im Rahmen einer Scheidung
- Kauf, Verkauf, Übertragung und Finanzierung einer Immobilie
- Kauf, Verkauf, Aufgabe oder Übergabe eines Unternehmens
- die Unternehmenskrise: Liquidation/Insolvenz
- Investitionen in Wirtschaftsgüter
- Kapitalanlagen



Privatpersonen (allgemein)

- Beratung/Ausnutzung/Überprüfung der steuerlichen Wirkung höherer Vorsorgeaufwendungen unter Beachtung der jährlich ansteigenden Abzugsmöglichkeiten und der Übergangsregelung für Altfälle bis zum Jahr 2025
- Steueroptimierung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge durch Gestaltung von Vor-schenkungen und Vermögensübertragungen zu Lebzeiten – evtl. mit Einräumung von Nieß-brauchsrechten
- Ausnutzung/Optimierung der Abzugsmöglichkeiten gem. § 35a EStG für haushaltsnahe Be-schäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (Lohnanteile und Fahrt-kosten); evtl. Verschiebung der Maßnahmen/Zahlungsvorgänge zur Ausnutzung der jährlichen Höchstbeträge (Maßnahmen von Hausmeister-/Schornsteinfegerausgaben lt. Umlagenabrech-nung bis zur Reparatur des PC in der Wohnung)
- Ausnutzung des Überschreitens der Zumutbarkeitsgrenze bei den außergewöhnlichen Belas-tungen gem. § 33 EStG durch Durchführung weiterer Maßnahmen im gleichen Veranlagungs-zeitraum (Zahnersatz, Brille und sonstige ärztlich verordnete und notwendige medizinische Hil-fen/Maßnahmen)
- Steueroptimierung im Rahmen der Regelungen zur Besteuerung der Kapitaleinkünfte = „Abgel-tungsteuer“; Überprüfung, ob der persönliche Steuersatz niedriger ist, und ggf. Rückforderung der zu viel gezahlten Steuer im Rahmen der Veranlagungsoption
- Ausbildungskosten/Fortbildungskosten im nichtausgeübten Beruf können im Rahmen des Son-derausgabenabzugs als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) oder ggf. als vorweggenom-mene Werbungskosten für den zukünftigen Beruf steuermindernd geltend gemacht werden.
- Unterstützung von Angehörigen:
 - Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, für die jedoch kein Kinderfreibetrag mehr ge-währt wird (§ 33a EStG)
 - pflegebedürftige oder vermögenslose Eltern (§§ 33a, 33b Abs. 6 EStG)
- Steueroptimierung im Rahmen des Realsplittings getrenntlebender oder geschiedener Ehegat-ten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG)
- steueroptimierte Kapitalanlage mit Gewinnverschiebungswirkung zur Absicherung des Altersru-hestands
- frühzeitige Planung und steuerliche Optimierung der güterrechtlichen Auseinandersetzung und der Regelung von Unterhaltsansprüchen von Ehen in der Krise bzw. Trennungsphase
- steueroptimiertes Spendenverhalten zur Erzielung der gewünschten steuerlichen Wirkung (Höchstbeträge/Steuerbelastung etc. beachten, vgl. § 10b EStG).
- Ansprüche auf Spargulage, Wohnungsbauprämie und Riester-Förderung prüfen und ggf. nutzen



Familien mit Kindern

- Die Voraussetzungen und Berechnungsgrundlagen zur Inanspruchnahme von **Elterngeld** sind frühzeitig zu überprüfen, um die höchstmögliche Förderung zu erhalten. Das Einkommen vor und in der Elternzeitphase spielt hier eine entscheidende Rolle und stellt insbesondere bei Selbständigen ein Problem dar. Durch eine freiwillige Bilanzierung kann hier ggf. einer Benachteiligung entgegengewirkt werden.
- steuerliche Berücksichtigung von **Kinderbetreuungsaufwendungen** als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)
- steuerliche Berücksichtigung von 30 % der Gebühren (max. 5.000 €) einer anerkannten **Privatschule** (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)
- Bei Kindern über 18 Jahre ist die Erwerbstätigkeit nach abgeschlossener Erstausbildung bzw. abgeschlossenem Erststudium zu beachten und ggf. zu gestalten.
- Bei **Alleinerziehenden** sollten die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags für Alleinstehende erfüllt werden (Kind mit Hauptwohnsitz beim Alleinstehenden gemeldet/echt alleinstehend = nicht in Haushaltsgemeinschaft mit einer weiteren Person lebend, für die kein Kinderfreibetrag gewährt wird/Stichtag: 01.01. eines Jahres).
- **Aufwendungen des Kindes für eine weitere Berufsausbildung** (z.B. Studium nach der Lehre) können zu vorgezogenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben führen und durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Der Verlustvortrag führt zur Steuerersparnis in den Folgejahren.
- Steuerliche Sonderregelungen für **behinderte Kinder** beachten (§ 33b EStG).
- **Ungenutzte Einkommensfreibeträge** der Kinder können durch entsprechende vertragliche Gestaltungen zur Steuerfreistellung oder günstigen Besteuerung von hohen Familieneinkommen verwendet werden. Dies ist insbesondere bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und Arbeitslohn denkbar.
- Ansprüche der Kinder auf **Sparzulage und Wohnungsbauprämie** prüfen und ggf. nutzen.



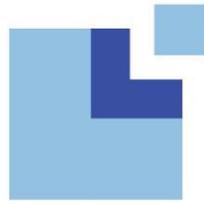
Immobilieigentümer

Selbstgenutzte Immobilien/Wohneigentum

- Steuervermeidung durch gezielte Übergabe- und Verkaufsstrategien bei der Übertragung oder Veräußerung von Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist (steuerpflichtige Erlöse aus privaten Veräußerungsgeschäften). Problemfelder: Leerstand vor Verkauf, getrenntlebende Ehegatten, teilweise Nutzung zu beruflichen Zwecken, teilentgeltliche Veräußerung durch Schuldübernahme etc.
- Steueroptimierung durch Neubau oder Kauf eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung (Zweifamilienhaus) zur Erzielung von finanziellen Überschüssen aus Mieteinnahmen und Steuervorteilen zur Finanzierung des gesamten Hauses und schnellerer Tilgung aus der Steuerersparnis. Dies erfolgt durch konkrete Zuweisung und Verwendung von Eigenmitteln für den eigengenutzten Immobilienteil und von Fremdmitteln für den vermieteten, Einkünfte erzielenden Immobilienteil. Bei Fremdfinanzierung eigengenutzter und vermieteter Immobilienteile sollten Tilgungen vorrangig für den eigengenutzten Teil erfolgen und die Verträge und Zahlungen entsprechend gestaltet werden (vgl. BFH, Urt. v. 01.04.2009 – IX R 35/08).
- Ausnutzung der Abzugsmöglichkeiten gem. § 35a EStG für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen durch Beachtung der Höchstbeträge. Optimierungsmöglichkeiten durch Streckung der Zahlungen auf zwei Jahre und durch Aufteilung der Leistungsarten auf die Fördermöglichkeiten des § 35a EStG.
- Nutzung der Vorteile einer ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stehenden Immobilie (Förderung gem. § 10f EStG)
- Kauf einer Ferienwohnung zur teilweisen oder später geplanten Selbstnutzung und teilweisen oder zunächst vollständigen Vermietung. Nutzung der Steuervorteile (AfA, Zinsabzug) zur frühzeitigen Entschuldung und Vermögensbildung.

Immobilieninvestitionen zur Vermietung

- Überwachung der „Reparatursperre“ nach den Regelungen zum anschaffungsnahen Aufwand innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Erwerb der Immobilie (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG)
- Vorziehen, Verschieben oder Verteilen von Werbungskosten (Instandhaltungs-, Sanierungs-, Reparaturaufwendungen für Immobilien) in das lfd. Jahr – Zahlungsausgleich noch im lfd. Jahr
- Entwicklung einer steueroptimierten Sanierungsstrategie unter Einbeziehung der persönlichen Einkommensteuerverhältnisse (Grenzsteuersätze) in den jeweiligen Investitionsjahren
- Umschuldungen mit Zinsvorauszahlungen (Disagio) zur Vorverlagerung von Ausgaben
- steuermindernde Immobilieninvestitionen im Rahmen des Denkmalschutzes, der innerstädtischen Sanierung (§§ 7h, 7i EStG)
- Steuervermeidung durch gezielte Übergabe- und Verkaufsstrategie bei der Übertragung oder Veräußerung von Immobilien innerhalb der Zehnjahresfrist (steuerpflichtige Erlöse aus privaten Veräußerungsgeschäften)



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

ARMIN JOCHUM

- Verkauf von im Privatvermögen befindlichen Gewerbeimmobilien an das eigene Unternehmen (soweit Kapitalgesellschaft) zur Erzielung steuerfreier Veräußerungsgewinne und höherer AfA-Bemessungsgrundlage
- frühzeitige Planung und steuerliche Optimierung der güterrechtlichen Auseinandersetzung von Ehepartnern zur Vermeidung von Veräußerungsgewinnen aus Immobilienverkäufen und des Verlusts von Abschreibungsvolumen
- Gegebenenfalls verbilligte Vermietung an Angehörige (Kinder, Eltern etc.) zur Vermeidung hoher Mietüberschüsse oder ggf. unentgeltliche Überlassung an Angehörige. Insbesondere bei Kindern macht es keinen Sinn, Mieteinkünfte erst zu versteuern, um anschließend die Liquiditätsüberschüsse den Kindern im Wege der Schenkung zuzuführen.
- Nutzung von Sonderförderungen wie verbilligter Mietwohnungsbau, innerstädtische Sanierung, Denkmalschutz etc.
- Dacherneuerung in Kombination mit dem Bau einer subventionierten Photovoltaikanlage

Kapitalanleger

- Überprüfung der Aufteilung der Freistellungsaufträge bei unterschiedlichen Kapitalanlagen
- Steueroptimierung im Rahmen der Regelungen zur Besteuerung der Kapitaleinkünfte = „Abgeltungsteuer“. Überprüfung, ob der persönliche Steuersatz niedriger ist, und ggf. Rückforderung der zu viel gezahlten Steuer im Rahmen der Veranlagungsoption.
- steueroptimierte Kapitalanlagen mit Gewinnverschiebungswirkung in Jahre mit Steuersätzen unter dem Quellensteuersatz (z.B. durch den Renteneintritt oder aufgrund hoher Verluste aus dem Bereich Vermietung und Verpachtung etc.)
- steueroptimierte Kapitalanlage zur Ausnutzung der niedrigen Quellensteuer gegenüber den hohen Einkommensteuersätzen
- gewerbliche Kapitalanlagen mit Anfangsverlusten und sicherer Aussicht auf hohe Gewinne in späteren Jahren (Altersvorsorge etc.)
- steuerpflichtige Spekulationsgewinne und -verluste – soweit überschaubar – gestalten
- Anlagestrategie zur Erzielung steuerfreier oder steueroptimierter Kapitaleinkünfte (Auslandsanlagen etc.) prüfen
- Dacherneuerung der eigenen Immobilie in Kombination mit dem Bau einer subventionierten Photovoltaikanlage; Inanspruchnahme von degressiver AfA, Sonder-AfA etc.

Angehende Vorruheständler, Rentner und Pensionäre

- Überprüfung der richtigen steuerlichen Einordnung der Altersbezüge, und zwar von steuerfreien Renten (Unfallrente, Hinterbliebenenrente u.a.) über die Ermittlung der Besteuerungsanteile privater und staatlicher Renten bis zu in voller Höhe steuerpflichtigen Beamtenbezügen und Betriebsrenten



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

ARMIN JOCHUM

- steueroptimierte Gestaltung von Abfindungsvereinbarungen zur Abfindung von Altersvorsorgezusagen etc.
- steueroptimierte Anlage hoher Einmalzahlungen und Sicherung des Altersruhestands
- steueroptimierte Ausnutzung (soweit Steuern anfallen) des § 35a EStG etc.; ggf. Verteilung der Aufwendungen auf mehrere Jahre
- steueroptimierte Übertragung von Vermögen auf die nachfolgende Generation oder Veräußerung gegen Rentenzahlung
- Absicherung des Altersruhestands durch Einmalzahlung gegen steuerlich optimierte Sofortrente (Steuern, Rendite, Absicherung im Einzelfall zu prüfen)
- Überwachung der Hinzuverdienstgrenze beim Bezug von Erwerbsunfähigkeits- und Teilerwerbsunfähigkeitsrente. Gegebenenfalls zielorientierte Gestaltung bei Selbständigen durch Wechsel der Gewinnermittlungsart zur Bilanzierung und Beschäftigung von Angehörigen.

Arbeitnehmer

- Steuer- und sozialversicherungsoptimierte Gestaltung bei Gehaltserhöhungen überprüfen. Grundsatz: steuerfreier Ersatz beruflich bedingter Kosten durch den Arbeitgeber – statt Gehalt (vgl. § 3 Nr. 16, 30, 31, 33, 34, 45, 56, 63 EStG).

Beispiele: steuerfreier Arbeitslohn statt Gehaltserhöhung:

- Vereinbarung/Aufbau einer betrieblichen pfändungssicheren Altersversorgung statt Gehaltserhöhung. Je nach Versorgungsbedarf Ausnutzung aller zulässigen Gestaltungsvarianten von der Riester-Rente über die Gehaltsumwandlung bis zur Erlangung einer Pensionszusage durch den Arbeitgeber.
- steuerfreie Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26 EStG)
- Aus- und Fortbildungskosten: Übernahme der Aus- und Fortbildungskosten durch den Arbeitgeber, ggf. bei vermindertem Gehalt
- Auslandseinkünfte (teilweise steuerfrei oder mit geringer Steuerbelastung)
- Abfindung (Steueroptimierung durch Verschiebung der Auszahlung und Ausnutzung der Fünftelregelung, ggf. Kombination mit Verlusten aus Vermietung und Verpachtung etc.!)
- Arbeitsentgelt für Pflegeleistungen
- Belegschaftsrabatte
- Berufsbekleidung (typische)
- Fahrtkostenzuschuss (pauschal versteuert)
- Ersatz betrieblicher Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten, Verpflegungspauschalen, Umzugskosten, doppelte Haushaltsführung)



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

ARMIN JOCHUM

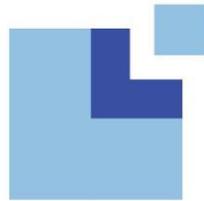
- Kostenübernahme bei Kindern im Kindergarten (Kinderbetreuung, § 3 Nr. 33 EStG)
- zinsbegünstigtes Arbeitgeberdarlehen zum Vergleichszins oder – soweit der Arbeitgeber eine Bank ist – im Rahmen der Regelungen zu steuerfreien Belegschaftsrabatten
- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit i.S.v. § 3b EStG
- Aufmerksamkeiten/Sachzuwendungen bis zu 60 €
- Vermögensbeteiligung
- Dienstwagen zur Privatnutzung statt Gehaltserhöhung
 - bei Dienstwagengestellung:
Überprüfung, ob eine Abrechnung der Privatnutzung über Fahrtenbuch oder 1-%-Regelung günstiger ist, um Steuern und SV-Beiträge zu sparen
- Handy statt Gehaltserhöhung
- Ersatz betrieblich bedingter Telefonkosten
- Übernahme von Kommunikationskosten/Arbeitsmittel wie PC, Handheld etc. statt Prämie oder Gehaltserhöhung (vgl. § 3 Nr. 45 EStG)
- Vereinbarung von Arbeitgebermaßnahmen zur Gesundheitsförderung i.S.v. § 3 Nr. 34 EStG
- Erlangung von Sachprämien bis zu 1.080 € p.a. i.S.v. § 3 Nr. 38 EStG
- Erlangung einer Vermögensbeteiligung i.S.v. § 3 Nr. 39 EStG
- Gaststättengewerbe: Überlassung von Trinkgeldern an den Empfänger als steuerfreie Einnahmen i.S.v. § 3 Nr. 51 EStG
- zusätzlicher Minijob bei einem anderen Arbeitgeber (evtl. Schwestergesellschaft) zum Erhalt steuer- und sozialversicherungsfreier Nettoeinkünfte
- Steuerklassenwechsel bei Ehegatten frühzeitig prüfen zum Erhalt höherer Lohnersatzleistungen, die sich nach dem Nettoentgelt bemessen (z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Überbrückungsgeld etc.)
- Gestaltung bei den Werbungskosten:
 - ggf. Vorteile der Entfernungspauschale nutzen/Behindertenregelung beachten (§ 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)
 - Aufwendungen für Unfallversicherung (50 %), Arbeitnehmerrechtsschutz, Verbandsbeiträge, Gewerkschaftsbeiträge etc., Arbeitsgerichtskosten, Kosten beruflich veranlasster Umzug etc. geltend machen
 - Arbeitsmittel bis 952 € (ab 2024: 1.190 €) brutto voll absetzbar (GWG)



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

ARMIN JOCHUM

- Arbeitszimmer: „home-based office“ (Anmietung des Arbeitszimmers und der Technik durch den Arbeitgeber)
- Schreibtisch, Aktenschrank etc. – voll abzugsfähig als Arbeitsmittel
- gezielte Zeitplanung bei Verursachung abzugsfähiger Werbungskosten zur Überschreitung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags etc.
- steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungsaufwendungen als Werbungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG
- anteilige Steuerberatungskosten geltend machen
- Umqualifizierung von bisherigen Kosten der privaten Lebensführung in Werbungskosten; Nutzung der Regelung zur Aufteilung gemischter Aufwendungen (vgl. § 12 EStG i.V.m. BFH-Urt. v. 21.04.2010 – VI R 5/07, BFH-Beschl. v. 17.12.2009 – X B 115/09, BFH-Urt. v. 10.07.2008 – IX R 90/07, BFH-Urt. v. 18.08.2005 – VI R 32/03)

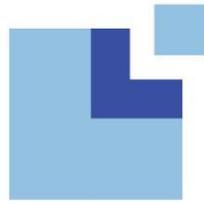


Unternehmer/Gewerbetreibende/Selbständige/Freiberufler

- Betriebsausgaben vor Kosten der privaten Lebensführung. Alle Ausgabenpositionen auf ihre betriebliche Veranlassung hin überprüfen. Genaue Belegführung und Dokumentation.

typische Prüffelder:

- Bewirtungsaufwendungen
 - Fahrzeugkosten
 - Reisekosten
 - Reparaturaufwendungen/Baumarktrechnungen
 - PC-Kosten
 - Telefonkosten/Handy und sonstige Telekommunikationseinrichtungen
- Umqualifizierung von bisherigen Kosten der privaten Lebensführung in Betriebsausgaben. Nutzung der Regelung zur Aufteilung gemischter Aufwendungen (vgl. § 12 EStG i.V.m. BFH-Urt. v. 21.04.2010 – VI R 5/07, BFH-Beschl. v. 17.12.2009 – X B 115/09, BFH-Urt. v. 10.07.2008 – IX R 90/07, BFH-Urt. v. 18.08.2005 – VI R 32/03)
 - Sonderabschreibung für klein- und mittelständische Unternehmer nach § 7g EStG – Gewinn überwachen/gestalten
 - Abschreibungsoptimierung durch die Inanspruchnahme des höchstzulässigen Abschreibungsvolumens (GWG-Sofortabzug, degressive AfA, Sonder-AfA, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer überprüfen)
 - Ausnutzung des Investitionsabzugsbetrags gem. § 7g EStG
 - Aktivierung selbsteingebrachter Wirtschaftsgüter (Vorsicht: § 23 EStG/Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte)
 - steueroptimierte Gestaltung von Verträgen mit Angehörigen:
 - Ehegattenarbeitsvertrag
 - Arbeitsverträge mit mitarbeitenden Kindern (ab 15 Jahren)
 - Arbeitsverträge mit sonstigen Angehörigen
 - Minijobs für Angehörige
 - Anmietung von Gewerberäumen, Garagen, Carports und Parkplätzen, die bisher der Gesellschaft unentgeltlich überlassen wurden
 - Darlehensverträge mit Angehörigen (Konditionen wie unter fremden Dritten üblich)
 - Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (Pensionsrückstellungen/Zukunftssicherungen) für Mitarbeiter und mitarbeitende Familienangehörige und Gesellschafter
 - Reduzierung der Gewerbesteuer durch gestalterische Maßnahmen zur Vermeidung einer Überschreitung der steuerunschädlichen Hinzurechnungsgrenze für Zins-, Leasing- und Mietaufwendungen; ggf. Aufspaltung/Verlagerung des Unternehmens
 - Übernahme bisher im Privatvermögen gehaltener betrieblich genutzter Immobilien(teile) in das Betriebsvermögen, soweit steuerlich und wirtschaftlich sinnvoll; ggf. Vermögensübertragung zwischen den Ehegatten



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

ARMIN JOCHUM

- Übernahme bisher im Betriebsvermögen gehaltener Immobilien(teile) in das Privatvermögen, soweit steuerlich und wirtschaftlich sinnvoll; ggf. Vermögensübertragung zwischen den Ehegatten
- Ausnutzung des begünstigten Steuertarifs für thesaurierte Gewinne zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals und zur Vermögensbildung (§ 34a EStG) oder zur Verlagerung in Jahre mit niedrigeren Grenzsteuersätzen
- steueroptimierte Gewinnermittlung:
 1. Einnahmenüberschussrechnung:
 - Vorverlagerung von Ausgaben (Wareneinkauf, Reparaturen, Zinszahlungen, Werbeaufwendungen etc.)
 - Verschiebung von Einnahmen
 - Verschiebung von Anlagekäufen (Pkws), soweit hohe stille Reserven bei den Anlageabgängen zu erwarten sind
 2. bei Bilanzierern:
 - Bildung betriebsüblicher Rückstellungen
 - Inventurbewertung
 3. bei Verlusten und niedrigen Einkünften:
 - Gewinnerhöhung zur Ausnutzung der niedrigen Steuersätze
 - Aktivierung von GWGs
 - Aktivierung von Leasing- und Mietsonderzahlungen
 - Aktivierung von Anlauf- und Gründungskosten
 - maximale Inventurbewertung bei Halb- und Fertigteileleistungen/-erzeugnissen
 4. Bei KG-Beteiligungen (Kommanditisten) kann durch Einlagen etc. die Verlustverrechnungsmöglichkeit (Begrenzung durch § 15a EStG) erweitert werden.

Kapitalgesellschaften (aus Sicht der Gesellschafter)

- Sammlung von niedrig besteuerten Gewinnen (rund 30 %) zur langfristigen steuerbegünstigten Vermögensbildung
- Gewinnausschüttungsoptimierung
Auf eine Ausschüttung von Gewinnen sollte aus Sicht von Gesellschaftern, die uneingeschränkt im Unternehmen tätig sind, verzichtet werden. Die erwirtschafteten Gewinne sollten den Gesellschaftern eine angemessene Verzinsung des Gesellschaftskapitals bzw. der Anschaffungskosten für das Gesellschaftskapital gewähren. Dies kann auch durch eine Gewinnthesaurierung (Gewinn verbleibt zur Erhöhung des Eigenkapitals im Unternehmen) erfolgen. Die Gewinnentnahme erfolgt dann durch den späteren – ggf. steuerbegünstigten – Verkauf des Unternehmens/Gesellschaftsanteils.

Die lfd. Lebenshaltungskosten des Gesellschafters sollten durch die vereinbarten Bezüge gedeckt werden, die Zukunftssicherung durch eine pfändungssichere betriebliche Altersvorsorge erfolgen.

- Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren zur Erhöhung der Unternehmensliquidität bei niedrigen Gesellschafterssteuersätzen oder Verlustverrechnungsmöglichkeiten



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

ARMIN JOCHUM

- notwendige Gewinnausschüttung – bei einem niedrigen persönlichen Grenzsteuersatz – beispielsweise in Jahren mit Verlustverrechnungsmöglichkeiten (Vermietung und Verpachtung)
 - steueroptimierte Gestaltung von Verträgen mit Angehörigen:
 - Ehegattenarbeitsvertrag
 - Arbeitsverträge mit mitarbeitenden Kindern (ab 15 Jahren)
 - Arbeitsverträge mit sonstigen Angehörigen
 - Minijobs für Angehörige
 - Anmietung von Gewerberäumen
 - Darlehensverträge mit Angehörigen
 - Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (Pensionsrückstellungen/Zukunftssicherungen für Mitarbeiter und mitarbeitende Familienangehörige und Gesellschafter)
 - Umgestaltung in eine „GmbH & Still“ mit atypisch stillem Gesellschafter
 - Reduzierung der Gewerbesteuer durch gestalterische Maßnahmen zur Vermeidung einer Überschreitung der steuerunschädlichen Hinzurechnungsgrenze für Zins-, Leasing- und Mietaufwendungen; ggf. Aufspaltung/Verlagerung des Unternehmens
 - Verlagerung von Ausgaben der privaten Lebensführung in den Bereich der betrieblichen Ausgaben durch Überprüfung und Gestaltung des Lebenssachverhalts
- typische Prüffelder:
- Bewirtungsaufwendungen
 - Fahrzeugkosten
 - Reisekosten
 - Reparaturaufwendungen/Baumarktrechnungen
 - PC-Kosten
 - Telefonkosten/Handy und sonstige Telekommunikationseinrichtungen
- Überführung einer bisher im Privatvermögen gehaltenen betrieblichen Immobilie zum höchstmöglichen Wert in das GmbH-Vermögen (Gründerwerbsteuerpflicht) zur Erlangung neuer AfA-Volumen und steuerfreier Veräußerungsgewinne (nach zehn Jahren im Privatvermögen). Durch die günstige Steuerbelastung (rund 30 %) kann eine schnelle Entschuldung erfolgen.